

## Vom verantwortungsvollen Umgang mit Fotos

- Dies ist **keine rechtsverbindliche Beratung**, sondern ein Impulsreferat
- Referentin: K. Spengler, Journalistin, Sozialpädagogin, Fotografin

### Persönlichkeitsrechte / Recht am eigenen Bild (Kunsturhebergesetz / UrhG)

- Jeder Mensch hat das Recht, selbst zu bestimmen, wann, wo, von wem und zu welchem Zweck er sich ablichten lässt.
- Es gibt ein generelles Verbot, Personen gezielt und gegen ihren Willen abzulichten (§22 UrhG), also so, dass die Person auf dem Bild im Blickpunkt steht, zentrales Element ist.
- Seit 2004 kann über §201a StGB die Herstellung eines Fotos unter Strafe gestellt werden, wenn der „höchstpersönliche Lebensbereich“ durch Bildaufnahmen verletzt wird.
- Unmündige Personen werden bei den Bildrechten durch ihren Vormund vertreten und können nicht selbst entscheiden (Kinder, Behinderte oder Senioren mit gesetzlichem Betreuer).
- Es gibt keine einheitliche Ansicht dazu, ab wann Kinder und Jugendliche selbst auch noch zustimmen müssen. Die Angaben schwanken zwischen 7, 14 und 18 Jahren und der Formulierung „sie müssen einsichtsfähig sein“.
- Entsprechendes gilt auch für nichtdeutsche Personen, sie müssen sicher das komplette Anliegen rund um das Fotografieren verstanden haben, damit ihre Einwilligung zählt.
- Bei Verstößen gegen das Persönlichkeitsrecht kann - insbesondere bei negativen Darstellungen oder Darstellung von privaten Situationen (Intimsphäre und Menschenwürde) Schadenersatz und/oder Schmerzensgeld fällig werden.

#### Ausnahmen nach § 23 UrhG:

- Personen des öffentlichen Lebens / der Zeitgeschichte in der Regel nur in Zusammenhang mit ihrer öffentlichen Funktion und nur in dem Bereich, in dem sie als solche bekannt sind (Bürgermeister in der lokalen Zeitung, aber nicht unbedingt im Internet) fotografiert werden.
- Alle Personen als eindeutiges Beiwerk zu einer Landschaft / einer Örtlichkeit dürfen abgelichtet werden (Testfrage: kann die Person(-engruppe) weggelassen werden, ohne dass sich der Charakter / die Aussage des Bildes verändert?)

- Personen in (zufälligen) Menschengruppen / Versammlungen o. ä. dürfen fotografiert werden, wenn einzelne Personen dabei nicht hervorstechen, geschlossene Gesellschaften nur mit Genehmigung.

## Urheberrechte in Bezug auf Fotos

- Jeder Fotograf, egal ob professionell oder Amateur, hat erst einmal das alleinige Recht an der Verbreitung und Nutzung seiner Fotos.
- Urheberrechte können entgegen häufiger Angebote nicht übertragen werden, wohl aber (alle oder definierte) Nutzungsrechte / Verwertungsrechte.
- Das Urheberrecht gilt bei künstlerischer Fotografie bis zu 70 Jahre nach dem Tod des Fotografierenden, bei allgemeinen Fotos bis 50 Jahre nach Entstehung des Bildes.
- Anders als bspw. in Amerika wo es das Copyright-Zeichen © gibt, gilt das Urheberrecht in Deutschland sofort bei der Entstehung des Fotos. Eine entsprechende Kennzeichnung ist nicht nötig.
- Wird ein Foto in Absprache genutzt, hat der Fotograf grundsätzlich das Recht auf Nennung seines Namens am Bild (Urhebervermerk muss eindeutig zuzuordnen sein / braucht nicht ausdrücklich gefordert werden, sondern es müsste ein ausdrücklicher Verzicht vorliegen).
- Die Pflicht zum Urhebervermerk gilt in allen Medien und für jede Nutzung.
- Üblicherweise wird eine einmalige Nutzung (Veröffentlichung) vereinbart, jede weitere Nutzung ist neu zu verhandeln und bedarf ggf. einer erneuten Bezahlung.
- Ein Nachstellen von künstlerischen Fotos / Szenen unterliegt ebenfalls dem Urheberrecht.
- Nachbearbeitungen, Ausschnitte, jede Form der Bearbeitung, Verfälschung u. ä. sind ebenfalls genehmigungspflichtig

## Nutzungsrechte

- Persönlichkeitsrechte beachten
- Urheberrechte beachten
- Empfehlung: Eng zweckgebundene Verträge / Absprachen mit dem Fotografen vereinbaren.

- Nutzungsrechte besser schriftlich fixieren:
  - > Fotos von wem (Urheber)
  - > Nutzung durch wen (Institution, ...)
  - > Nutzung für was (Zweck)
  - > Nutzungsinteresse (kommerziell / sozial, ...)
  - > klare Nennung aller beabsichtigten Nutzungs-Medien
  - > Nutzungszeitraum
  - > Gegenleistungen an den Urheber
  - > Absprachen zur Urhebernennung
  - > Ausschnitte/Veränderungen (erlaubt ja/nein, eingeschränkt)
  - > freigegeben in welcher Größe / Auflösung?
  - > Beschreibung der Bilder

## **Irrtümer im allgemeinen Umgang**

1. ein verdecktes Gesicht (der berühmte Balken über den Augen) löst das Persönlichkeitsrecht auf  
>> stimmt nicht: Auch jedes andere Merkmal (Tattoo, typische Haltung, bestimmte Kleidung u. ä. können als Erkennungsmerkmal gelten.
2. ab sechs Personen darf jede Gruppe fotografiert werden, da das Urheberrecht dann grundsätzlich höher bewertet wird als das Persönlichkeitsrecht des Einzelnen  
>> stimmt nicht: (s.o.)
3. Pressefotografen dürfen alles fotografieren  
>> stimmt nicht: auch sie müssen darauf achten, keine negativen, peinlichen Bilder zu veröffentlichen und dürfen ohne Einwilligung nur im öffentlichen Raum und bei öffentlichen Veranstaltungen fotografieren.

## **Als Auftraggeber von Fotos**

- Klare Absprachen bezüglich der Nutzungsrechte und des Honorars treffen, i. d. R. schriftlich oder über AGB des Fotografen
- Eindeutige (schriftliche) Einwilligung der zu Fotografierenden (oder deren Vormund) einholen mit genauer Zweckbeschreibung, keine generellen Fotogenehmigungen einholen

## Maßnahmen (Vorschläge) für den verantwortungsvollen Umgang mit Fotos

### 1) Aufklärung / Sensibilisierung

- Aufklärung zum Thema Bildrechte / zum verantwortungsvollen Umgang mit Fotos
- Selbst fit im Internet sein / Teilnahme an Sozialen Netzwerken zur Information und Kontrolle
- Ggf. Homepage als Projekt / AG anbieten
- Thema Paparazzi und Unterschied zu „interessierten“ Menschen ansprechen
- Thema Wert der Menschenrechte / Würde des Menschen in Bezug auf Internet etc.
- Zukunftsvisionen erarbeiten und Konsequenzen für jetzigen Lebensabschnitt überlegen (was im Netz steht bleibt ein Leben lang – unkontrolliert - abrufbar)

### 2) Maßnahmen für die Fotopraxis

- Klare Verantwortlichkeiten zu Bildrechten (Urheber und Nutzung) und Haftung bei Verletzung von Persönlichkeitsrechten mit Arbeitgeber / Auftraggeber klären.
- Feste Person(-en) hinter der Kamera bestimmen und entsprechend kennzeichnen und schulen.
- Sich als Fotograf deutlich zu erkennen geben.
- Wenn der Fotograf klar zu erkennen ist und seine Intention auf der Hand liegt, kann bei öffentlichen Veranstaltungen von „stillschweigendem Einverständnis“ ausgegangen werden, wenn die Fotografierten (deren Vormund) den Vorgang wahrnehmen und nicht widersprechen / sich nicht abwenden.
- Ggf. sicherheitshalber Personen ansprechen und Einwilligung einholen, dabei betreffendes Foto zeigen.
- Bilder sofort auf Peinlichkeiten überprüfen, negative Darstellungen sofort löschen.
- Von gezielten Fotos von unbekanntem Personen(-gruppen) grundsätzlich Abstand nehmen.
- Vorsicht vor der Einstellung von Bildern ins Netz, da ggf. keine Kontrolle über die Verbreitung möglich, man aber trotzdem haftbar ist.
- Fotos immer so klein wie irgend möglich rechnen.
- Über Wasserzeichen im Bild nachdenken.
- Über symbolische / gestellte Fotos nachdenken, oder über Zeichnungen als Alternative zu Fotos.
- Auf Presseartikel zurückgreifen – mit genauer Nennung der Quelle ist das in der Regel erlaubt.
- Auf Homepage u. ä. über das Impressum Urheberrecht und Bildnachweise deutlich formulieren und jegliche Fremdnutzung verbieten.

>> Alles was möglich ist unternehmen, um die Wahrscheinlichkeit eines Missbrauchs von Fotos so gering wie möglich zu halten.